

Satzung des Freundeskreises der Kirchenmusik an St. Andreas Hildesheim e. V.

Inhalt

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins
- § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Mitgliedsbeitrag
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Die Mitgliederversammlung
- § 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- § 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 11 Der Vorstand
- § 12 Aufgaben des Vorstandes
- § 13 Kassenprüfung
- § 14 Niederschrift und Bekanntmachungen
- § 15 Vereinsauflösung
- § 16 Gerichtsstand
- § 17 Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Freundeskreis der Kirchenmusik an St. Andreas Hildesheim e. V." und hat seinen Sitz in Hildesheim. Er ist unter Nr. 1965 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hildesheim eingetragen.
- (2) Der Verein wurde am 11.06.1998 durch Eintragung im Vereinsregister gegründet.
- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Förderung der Kirchenmusik in der „Ev.-luth. St.-Andreas-Kirchengemeinde Hildesheim“,
 - b) Unterstützung der in der Kirchengemeinde bestehenden Ensembles, insbesondere der „St.-Andreas-Kantorei“ und des „Kammerchores Hildesheim an St. Andreas“,
 - c) Mitwirkung bei der organisatorischen Betreuung und der Abwicklung der unter der Leitung des Kantorates stehenden konzertanten Kirchenmusik in St. Andreas,

- d) Unterstützung bei der Beschaffung neuer und Erhaltung der in Eigentum und Gebrauch der „St.-Andreas-Kirchengemeinde“ befindlichen Musikinstrumente.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- (7) Satzungsämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (8) Wenn es die Haushaltslage des Vereins erlaubt, können Mitglieder des Vorstands und Mitglieder des Vereins eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG (Ehrenamtspauschale) erhalten.
- (9) Mitglieder des Vorstands und Mitglieder des Vereins können statt der Ehrenamtspauschale für ihren Zeit- und/oder Arbeitsaufwand Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit und Notwendigkeit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlt.
- (2) Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin erkennt mit der Antragstellung gleichzeitig die Satzung des Vereins an.
- (3) Der Verein besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (4) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand abschließend. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet endgültig.
- (2) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung aus der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein oder
 - e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (3) Der freiwillige Austritt erfolgt mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres durch Erklärung in Textform gegenüber dem Verein. Beitragsrückerstattungen finden nicht statt.
- (4) Beitragsrückstände, die trotz zweifacher, erfolgloser Mahnung nicht entrichtet wurden sowie fehlende Kontaktdaten des Mitglieds führen zur umgehenden Streichung aus der Mitgliederliste. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied Einspruch in der Mitgliederversammlung

einlegen.

- (5) Mitglieder können bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder aus sonstigen schwerwiegenden Gründen, bei denen die Interessen oder das Ansehen des Vereins geschädigt werden, durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft oder bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des Vereins. Die Beitragspflicht für den laufenden Beitragszeitraum erlischt nicht.
- (7) Der Ausschluss erfolgt,
 - a) wenn das Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Zahlung seines Beitrages 2 Jahre in Verzug ist,
 - b) bei grobem und wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
 - c) wegen vereinsschädigenden Verhaltens,
 - d) aus sonstigen schwerwiegenden Gründen.
- (8) Vor Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens 2 Wochen Gelegenheit zu geben, zu den erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung.
Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Begründung in Textform bekannt zu geben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Ziele des Vereins zu fördern,
 - b) den Mitgliedsbeitrag fristgemäß zu entrichten.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag als Jahresbeitrag. Er wird zum 01.07. des Geschäftsjahres fällig. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung,
- b) Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich stattfinden.
- (3) Die Mitglieder werden vom Vorstand unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung sowie mit den entsprechenden Anlagen zur Mitgliederversammlung mit einer Frist von 2 Wochen in Textform eingeladen. Die Einberufungsfrist beginnt mit der Aufgabe der Einberufung zur Post bzw. per E-Mail mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene postalische Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.

Die vorläufige Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

- (4) Die Mitgliederversammlung kann ebenfalls in Form einer Online-Versammlung per Internet abgehalten werden. Hierzu wird der Vorstand einen digitalen Online-Konferenzraum bereitstellen und den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung die Zugangsdaten zukommen lassen.
- (5) Der Vorstand kann in Textform jederzeit die Mitglieder mit einer vorläufigen Tagesordnung sowie mit den entsprechenden Anlagen zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einberufen.

Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

- (6) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt eine Einberufungsfrist von zehn Tagen. Die Einberufungsfrist beginnt mit der Aufgabe der Einberufung zur Post bzw. mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene postalische Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.

Die vorläufige Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

- (7) Anträge zur Tagesordnung für die Mitgliederversammlung können von den Mitgliedern bis spätestens drei Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform gestellt werden.
 - a) Außerdem sind Anträge, die von mindestens 10 Mitgliedern unterzeichnet sind, vom Vorstand zu berücksichtigen. Die Antragsfrist beträgt zwei Wochen, bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zehn Tage.
 - b) Anträge zu Satzungsänderungen sind zusammen mit der Einladung als grundsätzlich vergleichende Übersicht (Synopse) zu versenden.
 - c) Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt wurden.

Die fristgerecht eingebrachten Anträge sind den Mitgliedern umgehend zur Kenntnis zu bringen, verspätete Anträge bedürfen der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung. Zur Annahme von verspäteten Anträgen ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (8) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn diese form- und fristgemäß einberufen wurde.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der / die 1. Vorsitzende, bei seiner / ihrer Verhinderung ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied außerhalb des geschäftsführenden Vorstands als Versammlungsleitung wählen.
- (2) Die Art der Abstimmung wird von der Versammlungsleitung festgelegt.
 - a) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse grundsätzlich mit einfachem Handzeichen.
 - b) Ein stimmberechtigtes Mitglied kann beantragen, dass die Abstimmung schriftlich zu erfolgen hat.

- c) Abstimmungen können auch in Textform vorgenommen werden. Hierzu versendet der Vorstand an die Mitglieder Beschlussvorlagen, die fristgemäß an den Verein zurückgesendet werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit diese Satzung nicht andere Mehrheiten vorschreibt, mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.
- (4) Für Satzungsänderungen gelten nach § 33 Abs. 1 BGB die erforderlichen Mehrheitsverhältnisse. Für die Auflösung des Vereins gilt § 15 Abs. 1 der Satzung.
- (5) Die Beschlussfassung erfolgt ausschließlich in Versammlungen und soweit Gesetz oder diese Satzung nicht entgegenstehen als offene Abstimmung.
- (6) Die Wahl der einzelnen Mitglieder im Vorstand wird von einem Mitglied wahrgenommen, welches nicht Mitglied im Vorstand ist. Für jedes Amt des geschäftsführenden Vorstands und der Beisitzer ist eine einzelne Wahl durchzuführen. Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung, sofern kein Mitglied geheime Wahl fordert.
- (7) Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt und die Wahl ohne Einschränkung annimmt.
- Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt und die Wahl ohne Einschränkung annimmt.
- Bewerben sich mehr als zwei Personen für ein Amt und erreicht niemand im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl der zwei Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen errungen haben. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- b) Wahl und Abberufung von zwei Kassenprüfern, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören
- c) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands,
- d) Entgegennahme des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und
- e) Beschlussfassung über die Erteilung der Entlastung des Vorstands bzw. einzelner Vorstandsmitglieder,
- f) Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
- g) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
- a) dem / der 1. Vorsitzenden,
 - b) dem / der 2. Vorsitzenden,
 - c) dem / der Schriftführer / -in,
 - d) dem / der Schatzmeister / -in,
 - e) zwei weiteren Vereinsmitgliedern.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.
- (3) Dem Vorstand des Vereins obliegen die tatsächliche Geschäftsführung und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter im Vorstand in einer Person ist unzulässig.
- (5) Jedes Mitglied des Vorstands wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Das Mitglied des Vorstands bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neues Vorstandsmitglied gewählt ist. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist möglich.
- (6) Für den Fall, dass der / die hauptberufliche Kirchenmusiker / -in der St.-Andreas-Kirchengemeinde nicht dem gewählten Vorstand angehört, wird er / sie als künstlerische / -r Berater / -in zu den Sitzungen des Vorstands ohne Stimmrecht eingeladen.
- (7) Der Kirchenvorstand der „Ev.-luth. St.-Andreas– Kirchengemeinde“ benennt eines seiner Mitglieder, das mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands ohne Stimmrecht teilnimmt.
- (8) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand einen Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin bestellen, der / die das Amt bis zu einer in der nächsten Mitgliederversammlung durchzuführenden Nachwahl wahrnimmt. Die Dauer der Wahlperiode wird durch die Nachwahl nicht berührt.
- (9) Für die Beschlussfassung des Vorstands gilt § 9 der Satzung sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Beschlüsse des Vorstands auch im Umlaufverfahren ohne Versammlung in Präsenz der Vorstandsmitglieder, wenn die Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss in Textform erklären.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je 2 stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (3) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit bis zu 500,00 EUR belasten, ist der Schatzmeister bzw. die Schatzmeisterin bevollmächtigt.
Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 500,00 EUR belasten und für den Abschluss von Dienstverträgen ist ein Beschluss des Vorstands erforderlich. Der Beschluss des Vorstands ist dem Ausgabebeleg beizufügen.
- (4) Der Schatzmeister bzw. die Schatzmeisterin verwaltet das Vereinsvermögen und dokumentiert die Einnahmen und Ausgaben entsprechend den „Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung“. Der Schatzmeister bzw. die Schatzmeisterin ist für die Einhaltung der „Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung“ sowie sonstigen gesetzlichen Regeln verantwortlich.
Mit der Wahrnehmung der Buch- und Kassenführung kann ein / e Dienstleister / - in auf Vertragsbasis gegen Kostenerstattung beauftragt werden. Die Mitgliedschaft im Verein ist dafür nicht Voraussetzung. Trotz dieser Unterstützung ist der Schatzmeister bzw. die Schatzmeisterin für die Einhaltung der „Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung“ sowie sonstigen gesetzlichen Regeln verantwortlich.
Für Bankgeschäfte ist er / sie einzelvertretungsberechtigt.
- (5) Bei Verhinderung des / der 1. Vorsitzenden wird dieser / diese durch ein anderes Mitglied des Vorstands vertreten, soweit in Gesetzen oder dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.

§ 13 Kassenprüfung

- (1) Zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (2) Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen und dies zu dokumentieren.
- (3) Ebenso kann die Mitgliederversammlung oder der Vorstand Kassenprüfer beauftragen, eine gesonderte Kassenprüfung aus gegebenem Anlass durchzuführen.
- (4) Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben die Kassenprüfer in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Der Kassenprüfungsbericht ist als Anlage Bestandteil des Protokolls der Mitgliederversammlung.

§ 14 Niederschrift und Bekanntmachungen

- (1) Die Beschlüsse der Organe des Vereins sind schriftlich abzufassen und von dem / der jeweiligen Versammlungsleiter / -in der Sitzung und Protokollführung rechtsverbindlich zu unterzeichnen.
- (2) Über die Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll aufgenommen, die von dem / der Versammlungsleiter / -in und von der Protokollführung rechtsverbindlich zu unterzeichnen ist.
- (3) Bekanntmachungen erfolgen in den öffentlichen Medien wie z. B. der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung und in Textform an die Mitglieder.

§ 15 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Wird diese nicht erreicht, kann der Vorstand eine 2. Mitgliederversammlung zu sofort mit gleicher Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren des Vorstands.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „St.-Andreas-Kirchengemeinde“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Hildesheim.

§ 17 Inkrafttreten

Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17. Mai 2025 tritt diese Satzung mit sofortiger Wirkung in Kraft. Zugleich tritt die Satzung vom 19. Juni 2016 außer Kraft.

Hildesheim, 24.09.2025

Dr. Sylvia Glüer, 1. Vorsitzende

Bianca Strutz, Schriftführung